

Beschluss des Landrats vom 17.10.2019

Nr. 174

7. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zur Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder auf Prämienverbilligung (1. Lesung)

2019/458; Protokoll: bw

Kommissionspräsidentin **Florence Brenzikofer** (Grüne) sagt, in der Vorlage gehe es um die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zur Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder auf Prämienverbilligung. Der Regierungsrat beantragt eine Änderung, um zwingendes Bundesrecht umzusetzen. Mit der Änderung von Art. 65 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung wurden die Kantone dazu verpflichtet, die Prämien der Kinder für untere und mittlere Einkommen neu um mindestens 80 % statt wie bisher um 50 % zu verbilligen. Die Änderung muss bis spätestens 1. Januar 2021 umgesetzt werden.

Im Kanton Basel-Landschaft führt die Änderung zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von CHF 1,4 Mio. und soll per 1. Januar 2020 – also ein Jahr vor der Bundesfrist – umgesetzt werden. Die Anpassung des Mindestanspruchs für Kinder ist Bestandteil des sozialpolitischen Ausgleichs bei der Steuervorlage 17. Die Finanzkommission stimmte diesem Ausgleich zu und brachte dem Landrat dies mittels ihrem Kommissionsbericht zur Steuervorlage zur Kenntnis. Aufgrund der Vernehmlassungsantworten von SVP und FDP beantragte der Regierungsrat dann die vorzeitige Umsetzung der Bundesvorgaben – sie soll gleichzeitig in Kraft treten wie die Steuervorlage 17. Wird die Steuervorlage 17 in der Volksabstimmung vom 24. November 2019 abgelehnt, soll die vorliegende Änderung auch erst im Januar 2021 in Kraft treten.

In der Kommission führte vor allem der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung zu Diskussionen. In der Kommission wurde argumentiert, dass es immer fragwürdig gewesen sei, dass eine Massnahme als Teil eines sozialen Ausgleichs zur Steuervorlage 17 bezeichnet wird, obwohl deren Umsetzung vom Bund vorgegeben wurde. Der Bezug zum sozialen Ausgleich habe nur darin bestanden, dass der höhere Mindestanspruch für Kinder bereits ein Jahr früher gelten solle, als dass es der Bund verlangt. Im Allgemeinen stünden Familien im Baselbiet aufgrund der im Vergleich zu anderen Kantonen geringen Prämienverbilligungen unter Druck. Vor diesem Hintergrund sei es nicht gerechtfertigt, die vorzeitige Inkraftsetzung – einer Änderung mit geringer Kostenfolge für den Kanton – mit dem Vorbehalt des Inkrafttretens der Steuervorlage 17 zu verknüpfen. Vielmehr sollen sich die Familien im Baselbiet darauf einstellen können, dass ab 2020 ein höherer Mindestanspruch für Kinder gelten soll. Sie sollen durch den Vorbehalt auch nicht unter Druck gesetzt werden, die Steuervorlage 17 im Rahmen der Volksabstimmung anzunehmen.

Die Kommission nahm den Antrag, die vorliegende Gesetzesänderung ohne Vorbehalt per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen, in erster Lesung mit 6:4 Stimmen bei 1 Enthaltung an. In der zweiten Lesung kam die Kommission erneut auf das Datum des Inkrafttretens zu sprechen. Der entsprechende Antrag, das Datum der Inkraftsetzung gemäss Landratsvorlage zu beschliessen, wurde mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Die FIK beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen gemäss unverändertem Landratsbeschluss zu beschliessen.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung*
Titel und Ingress

Keine Wortmeldungen.

I.

§ 8 Abs. 3

Adil Koller (SP) wird nicht über die Inkraftsetzung sprechen, sondern über das eigentliche Thema. Es geht um die Unterstützung von Familien mit mittlerem Einkommen, die keine Prämienverbilligung erhalten würden, für ihre Kinder oder Jugendlichen aber 50 oder 80 Prozent erhalten. Jetzt ist aber die Frage, wie man das rechnet. Es geht um die Umsetzung von Bundesrecht. Darin steht im KGV unter Art. 65 Abs. 1^{bis}: «Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent.» Im Vergleich die Umsetzung: «Für anspruchsberechtigte Kinder wird mindestens 80 Prozent und für anspruchsberechtigte junge Erwachsene bis 25 Jahre mindestens 50 Prozent der entsprechenden kantonalen Jahresrichtprämie ausgerichtet.» Das ist ein gewaltiger Unterschied vor allem bei den jungen Erwachsenen. Betrachtet man die konkreten Zahlen für das Jahr 2019, liegt die Richtprämie für junge Erwachsene bei CHF 225, die mittlere Prämie bei CHF 303 und die Durchschnittsprämie bei CHF 410. Die meisten Prämien bei normaler Franchise werden ab ungefähr CHF 320 angeboten. Das bedeutet, dass der Anspruch des Bundesgesetzes auf 50 Prozent Verbilligung mit dem kantonalen Einführungsgesetz auf 27 (Durchschnittsprämie) oder 37 Prozent (mittlere Prämie) herabgesetzt wird. Das ist ein gewaltiger Unterschied für die Familien. Daraus stellen sich mehrere Fragen. Erstens: Mit welcher Begründung finanziert der Kanton Basel-Landschaft nur 80 resp. 50 Prozent der Richtprämie und nicht der effektiven Prämie? Zweitens: Kann der Regierungsrat im Hinblick auf die zweite Lesung die finanziellen Auswirkungen einer bundesrechtskonformen Anpassung auf die mittlere oder auf die Durchschnittsprämie quantifizieren?

Regierungsrat **Anton Lauber** (CVP) sagt, es sei kein Problem, die Fragen für die zweite Lesung vorzubereiten. Man muss aufpassen, wenn man lediglich von Prozentzahlen spricht. Die Frage ist immer, welche effektiven Krankenkassenprämien die Personen bezahlen. Da kommt es darauf an, welche Verträge sie abgeschlossen haben. Weiter gilt es zu beachten, dass nur sehr wenige Personen die Durchschnittsprämien, auf deren Basis die Richtprämie berechnet wird, bezahlen. Die meisten Menschen zahlen effektiv tiefere Prämien. Das bedingt, die Verhältnisse und Mengengerüste in den einzelnen Anspruchsgruppen anzuschauen. Kostenfolgen lassen sich jetzt gerade nicht abschätzen. Diese lässt der Regierungsrat durch die Sozialversicherungsanstalt berechnen.

II.-IV.

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
